

**Vereinbarung**  
**zwischen dem Landkreis Emsland und der Stadt Papenburg**  
 (geändert durch Ergänzungsvereinbarung vom 21.12.2006)

Anlässlich der Zusammenlegung der Kreissparkassen Lingen (Ems) und Meppen mit der Zweckverbandssparkasse Kreissparkasse Aschendorf-Hümmeling zu Papenburg schließen der Landkreis Emsland und die Stadt Papenburg nach § 12 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Nds. GVBl. Sb. II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246), folgende neue Vereinbarung

§ 1

Zusammenlegung der Sparkassen

- (1) Die Zusammenlegung der Kreissparkassen Lingen (Ems) und Meppen und der Zweckverbandssparkasse Kreissparkasse Aschendorf-Hümmeling zu Papenburg gemäß § 2 Abs. 1 NSpG erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2001 (Fusionsstichtag) in der Weise, dass zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Abs. 2 NSpG das Vermögen der Kreissparkassen Lingen (Ems) und Meppen (zu übernehmende Sparkassen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Zweckverbandssparkasse Kreissparkasse Aschendorf-Hümmeling zu Papenburg (aufnehmende Sparkasse) übergeht. Die Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet, wird rechtzeitig eingeholt.
- (2) Die Zweckverbandssparkasse Kreissparkasse Aschendorf-Hümmeling zu Papenburg führt ab dem Fusionsstichtag den Namen  

Sparkasse Emsland

 und hat ihren Sitz in Meppen.

§ 2

Beteiligungsverhältnis

- (1) Der im Jahre 1968 zwischen dem Altkreis Aschendorf-Hümmeling und der Stadt Papenburg gebildete Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Aschendorf-Hümmeling zu Papenburg bleibt Gewährträger der aufnehmenden Sparkasse und erhält den Namen  

Sparkassenzweckverband Emsland.

 Sitz des Sparkassenzweckverbandes Emsland ist Meppen.
- (2) An dem Sparkassenzweckverband Emsland sind der Landkreis Emsland mit 88 %, die Stadt Papenburg mit 12 % beteiligt.
- (3) Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes werden in der Verbandssatzung geregelt.

## § 3

## Verbandsversammlung

Die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Emsland soll 37 betragen. Davon entsenden der Landkreis Emsland 32 Mitglieder und die Stadt Papenburg 5 Mitglieder. Die Wählbarkeit richtet sich nach §§ 30 NLO, 35 NGO, das Entsendungsverfahren durch die Vertretungen der Verbandsglieder nach § 47 Abs. 2, 4 und 5 NLO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 SpZwVerbVO. Die erste Wahlperiode endet mit Ablauf der derzeitigen kommunalen Wahlperiode.

## § 4

## Verbandsgeschäftsführer

Verbandsgeschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes soll der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Emsland, 1. Stellvertreter sein Vertreter im Hauptamt und 2. Stellvertreter ein leitender Beamter der Stadt Papenburg sein.

## § 5

## Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll – ohne Mitrechnung der Beschäftigtenvertreter – die gesetzlich maximale Größe von 12 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden haben.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates soll der Verbandsgeschäftsführer (§ 4) sein. Der Verwaltungsrat wählt zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat neben dem Vorsitzenden 9 Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises Emsland und 1 Verwaltungsratsmitglied auf Vorschlag der Vertreter der Stadt Papenburg sowie 1 Verwaltungsratsmitglied auf einvernehmlichen gemeinsamen Vorschlag der Vertreter des Landkreises Emsland und der Vertreter der Stadt Papenburg zu wählen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

## § 6

## Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss der Sparkasse soll einschließlich des Vorsitzenden aus 5 Mitgliedern zuzüglich der Vorstandsmitglieder bestehen. Vorsitzender des Kreditausschusses ist nach § 20 Abs. 1 Satz 4 NSpG der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (2) Von den 4 nach § 20 Abs. 1 Satz 5 NSpG zu wählenden Mitgliedern sollen 3 auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises Emsland im Verwaltungsrat und 1 Mitglied auf Vorschlag der Vertreter der Stadt Papenburg im Verwaltungsrat gewählt werden.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand soll zunächst aus 3 Mitgliedern bestehen.

## § 8 Grundsätze zur Organisationsgliederung

- (1) Die Sparkasse Emsland mit den bisherigen Hauptstellensitzen in Lingen (Ems), Meppen und Papenburg sowie den dazugehörigen Geschäftsstellen wird auch im Rahmen der geschäftspolitischen Zielsetzungen ihre Präsenz in der Fläche unter besonderer Berücksichtigung der ehemaligen Hauptstellenstandorte erhalten bzw. weiterentwickeln.
- (2) Geschäftspolitische Zielsetzung ist es, Kundennähe und Beratungsqualität im gesamten Geschäftsgebiet zu intensivieren. Dazu sollen insbesondere das Firmenkundengeschäft sowie die Privatkundenberatung an den Sitzen der ehemaligen Hauptstellen ausgebaut werden.
- (3) Im Rahmen der Neuordnung der Sparkasse Emsland werden am bisherigen Hauptstellensitz
  - in Papenburg die Bereiche Marktfolge, Zahlungsverkehr oder artverwandte Bereiche zusammengefasst; diese umfassen zurzeit 48 Vollzeitarbeitskräfte,
  - in Lingen (Ems) der Bereich Organisation oder artverwandte Bereiche zusammengefasst; diese umfassen zurzeit 26 Vollzeitarbeitskräfte.Soweit die genannten Aufgabenbereiche entfallen und durch neue ersetzt werden, sollen diese ebenfalls in Papenburg bzw. Lingen (Ems) errichtet werden. Die vorgenannten organisatorischen Bereiche können nur im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung einem anderen Standort zugeordnet werden. Ein Beschluss kann nur gegen die Stimmen des Verbandsgliedes Stadt Papenburg gefasst werden, wenn zwingende betriebswirtschaftliche Gründe vorliegen.
- (4) Unter Beachtung des Dezentralitätsgebotes sollen neue Aufgabenbereiche – soweit organisatorisch und betriebswirtschaftlich vertretbar – an den bisherigen Hauptstellenstandorten angesiedelt werden.

## § 9 Rechtskonstruktion

Sofern die Rechtskonstruktion der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute grundsätzlich geändert wird und sich daraus Auswirkungen auf die Rechtsform der Sparkasse Emsland ergeben, wird das Beteiligungsverfahren wie bei einer Auflösung des Zweckverbandes erfolgen.

## § 10 Emsländische Sparkassenstiftung

Die Stadt Papenburg soll einen Sitz in der Emsländischen Sparkassenstiftung behalten.

§ 11  
Zuständigkeiten

Soweit die vorstehenden Vereinbarungen die Zuständigkeit des Sparkassenzweckverbandes, insbesondere der Verbandsversammlung, betreffen und daher von diesen einzuhalten sind, wird von den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet. Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Sparkasse betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern ebenfalls die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet.

§ 12  
Sonstiges

- (1) Der Landkreis Emsland und die Stadt Papenburg werden veranlassen, dass die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Aschendorf-Hümmling zu Papenburg rechtzeitig vor dem Fusionsstichtag entsprechend dieser Vereinbarung geändert wird.
- (2) Die neue Zweckverbandsversammlung und der neue Verwaltungsrat können schon vor dem 01.01.2001 für Angelegenheiten, die ab dem 01.01.2001 wirksam werden, bindende Beschlüsse für die Sparkasse Emsland fassen.

§ 13  
Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist vom Kreistag des Landkreises Emsland am 08.05.2000 und vom Rat der Stadt Papenburg am 09.05.2000 beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich ihrer aufsichtsbehördlichen Bestätigung (§ 12 des Zweckverbandsgesetzes) am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung betreffend die Gründung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Aschendorf-Hümmling zu Papenburg vom 31.10.1968/8.11.1968 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Meppen, 12.05.2000

LANDKREIS EMSLAND

Meiners  
Landrat

Bröring  
Oberkreisdirektor

Papenburg, 12.05.2000

STADT PAPENBURG

Nehe  
Bürgermeister

### Bestätigung

Gemäß § 12 Abs. 1 i. v. m. § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. Sb. II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246), bestätige ich die Vereinbarung vom 12.05.2000 zwischen dem Landkreis Emsland und der Stadt Papenburg über den Ausgleich von Vor- und Nachteile, die sich aus der Zusammenlegung der Kreissparkassen Lingen (Ems) und Meppen mit der Zweckverbandssparkasse Kreissparkasse Aschendorf-Hümmling zu Papenburg ergeben.

Oldenburg, 17.10.2000

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

202.15-10510/1

Im Auftrag

Dr. Lißner

Hinweis:

Diese Satzung beinhaltet

1. die Ergänzungsvereinbarung Sparkassenzweckverband zwischen dem Landkreis Emsland und der Stadt Papenburg vom 21.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/2006 vom 29.12.2006. Die Ergänzungsvereinbarung ist am 21.12.2006 in Kraft getreten.